

U 14976-1(LF)B

**-Landgericht Nürnberg-Fürth**

Az.: 3 O 1430/14



**EINGEGANGEN**  
23. Jan 2015

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

**28. Jan. 2015**

In dem Rechtsstreit

**EINGEGANGEN**

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Bayer, Pilze & Waldfrüchte Uwe Niklas GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Uwe Niklas, Einsiedlerweg 60, 93426 Roding-Neubäu  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht            den Richter am Landgericht            und den Richter am Landgericht  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014 folgendes

## Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Pilzmischungen, bei denen Pilze nicht aus Bayern stammen, mit der Angabe „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ zu werben oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.12.2013 zu zahlen.
  
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  
4. Das Urteil ist in Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- € und in Ziffer 2 und 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des Vertriebs einer Pilzmischung unter der Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Satzungsgemäßer Zweck des Klägers ist es, u.a. Verbraucherinteressen wahrzunehmen, indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das UKlaG i.V.m. anderen Verbraucherschutzgesetzen durch geeignete Maßnahmen unterbindet. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist Inhaberin der seit 2007 eingetragenen Wort-Bildmarke Nr. 006828297 „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ für die Warenklassen 29, 31 und 35. Die Firmenbezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas GmbH“ besteht seit dem Jahr 2002. Die Beklagte hat ihren Geschäftssitz in Roding / Bayern und von diesem Geschäftssitz übt sie ihre Geschäftstätigkeit aus.

Die Beklagte vertreibt u.a. das Produkt „Pilzmischung mit Steinpilzen“. Die darin verwendeten Pilze stammen aus China und Chile. Die Beklagte vertreibt dieses Produkt in der Aufmachung, wie aus Seite 2a der Klageschrift, welche in Kopie zum Bestandteil des Urteils gemacht wird, ersichtlich. Insbesondere ist auf dem Produktaufkleber die Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ und am unteren Ende die Angabe „Ursprungsland: China, Chile“ enthalten.

Mit Schreiben vom 06.11.2013 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger behauptet, ihm seinen anteilige Personal- und Sachkosten für die Abmahnung entstanden; diese seien für eine Abmahnung mit durchschnittlich 213,16 EUR netto zu veranschlagen. Die geltend gemachten Kosten in Höhe von 200,- € zzgl. 7 % MwSt seien daher angemessen.

Der Kläger ist der Meinung, die Angabe „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ sei irreführend. Es bestehe ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LFBG, § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG sowie § 128 MarkenG.

Der Kläger beantragt,

1. **die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas wie nachfolgend abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen,**



Bayer, Pilze & Waldfrüchte  
**Niklas**



Bayer, Pilze und Waldfrüchte  
 Uwe Niklas GmbH  
 D-93426 Roding-Neubäu

Bayer, Pilze & Waldfrüchte  
**Niklas**

**Pilzmischung**

mit Steinpilzen

**Verwendung**

Pilzmischung nach Rezept verwenden. Hervorragend geeignet zu Fleisch- und Nudelgerichten, Salaten, Spießen u. Suppen. Zutaten in veränderlichen Gewichtsanteilen: Austernpilze/Butterpilze/ Shiitake-Pilze/Champignons/ 10% Steinpilze  
 Ursprungsland: China, Chile



Illustration

**Füllgewicht:**

Mindestens haltbar bis: 10.03.2015

**e 50g**



L 131005 NR



2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

**Klageabweisung.**

Die Beklagte meint, die beanstandete Aufmachung für die Pilzmischung sei zulässig. Eine Irreführungsfahr sei auf Grund der zutreffenden Angaben über das Ursprungsland der Pilze ausgeschlossen. Zudem sei eine Bezugnahme im Firmennamen auf den Firmensitz üblich und zulässig.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Termin zur mündlichen Verhandlung fand statt am 10.12.2014.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

### I. Klageantrag zu 1)

Der Klageantrag zu 1) ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch nach § 128 Abs. 1 S. 1 Markengesetz zu.

- 1. Die Kammer war an der Tenorierung des Unterlassungsanspruchs gem. Ziffer 1. des Tenors nicht gem. § 308 ZPO gehindert. Zwar hat sie den Klageantrag zu 1) des Klägers nicht wortwörtlich übernommen. Der Klageantrag zu Ziffer 1) des Klägers war indes in der tenorierten Form auszulegen. Aus der Klagebegründung ist ohne Weiteres ersichtlich, dass der Kläger sich gegen die Bewerbung der Pilzmischung entsprechend der Abbildung auf Seite 2a der Klageschrift wendet, da die Angabe „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ unzutreffender Weise auf eine Herkunft der verwendeten Pilze aus Bayern hindeuten solle.**
- 2. Der Kläger ist in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und damit gem. § 128 Abs. 1 S. 1 MarkenG i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert. Die Beklagte ist als Vertreiber der beanstandeten Pilzmischung passiv legitimiert .**
- 3. Die Verwendung der Angaben „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ für die von der Beklagten vertriebene Pilzmischung erfolgt im geschäftlichen Verkehr. Die Bezeichnung „Bayer.“ stellt zudem eine geografische Herkunftsangabe im Sinne des § 126 Abs. 1 MarkenG dar. Ein erheblicher Teil des maßgeblichen Verkehrs, d.h. der Verbraucher, versteht diese Abkürzung als „bayerisch“ und damit als adjektivische Bezugnahme auf das Bundesland Bayern.**
- 4. Diese Herkunftsangabe wird von der Beklagten für Waren benutzt. Zwar ist § 127 Abs. 1 MarkenG nach der Rechtsprechung nicht anwendbar, wenn die geografische**



Herkunftsangabe nicht zur Bezeichnung von Waren, sondern in einer Firma Verwendung findet und sich das Verbot gegen eine Benutzung des Firmenbestandteils schlechthin richtet (BGH GRUR 2001, 73, 76 - Stich den Buben). Hiervon ist aber der Fall zu unterscheiden, dass sich der Kläger gegen die Verwendung der Firmenbezeichnung im Zusammenhang mit einer konkreten Ware wendet und auch kein Schlechthinverbot der in Rede stehenden Bezeichnung für einen Geschäftsbetrieb erstrebt (BGH GRUR 2007, 884, 886 - The Cambridge Institute). So liegt der Fall hier: Der Kläger erstrebt ein Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ im Zusammenhang mit der Ware „Pilzmischung mit Steinpilzen“ der Beklagten.

5. Es liegt eine Irreführung nach § 127 Abs. 1 MarkenG vor, da die angegriffene Bezeichnung bei einem nicht unwesentlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise die unrichtige Vorstellung über die geografische Herkunft der in der Pilzmischung verwendeten Pilze hervorruft.

a)

Die angegriffene Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ wird von den maßgeblichen Verkehrskreisen dahingehend verstanden, dass die in der Pilzmischung verwendeten Pilze aus Bayern stammen. Welche Grundzeugnisse oder Produktionsschritte aus dem geografischen Gebiet stammen müssen, richtet sich danach, wie die Verkehrsauffassung die beanstandeten Angaben verstehen. Dabei wird die Verkehrsauffassung wesentlich durch das jeweilige Erzeugnis und dadurch geprägt, was für typische Eigenschaften mit den Waren oder Dienstleistungen verbunden sind, die mit der geografischen Herkunftsangabe bezeichnet werden (BGH GRUR 1995, 65, 66 - Produktionsstätte; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2014, 251, 254 - Mark Brandenburg - m.w.N.).

Bei einer Pilzmischung, welche unter der Bezeichnung „Bayerische Pilze & Waldfrüchte“ vertrieben wird, wird ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher dies dahingehend verstehen, dass die verwandten Pilze als Grunderzeugnisse aus dem bezeichneten Herkunftsgebiet stammen. Bei Pilzen kommt es für den Verbraucher nämlich weniger darauf an, wo diese verarbeitet oder verpackt werden, sondern auf das Ursprungsland dieser Pilze. Eine solche Interpretation der streitgegenständlichen Angaben ergibt sich auch aus deren Aufmachung. So ist der Teil „Bayer. Pilze & Waldfrüchte“ in Schriftgröße und Erscheinungsbild deutlich von der Bezeichnung „Niklas“ zu unterscheiden, so

dass für ein verständigen Verbraucher nicht ohne Weiteres klar ist, dass es sich um eine einheitliche Firmenbezeichnung handeln kann, zumal die Firma der Beklagten vollständig „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas GmbH“ lautet. Der Begriff „Bayer. Pilze & Waldfrüchte“ erscheint insoweit eigenständig. Dies kann die Kammer selbst beurteilen, da die Mitglieder der Kammer zu den angesprochenen Verkehrskreisen zählen.

b)

Die Gefahr der Irreführung ist auch relevant. Zwar ist streitig, ob zur Verwirklichung des § 127 Abs. 1 MarkenG eine *relevante* Irreführungsgefahr zur Tatbestandsverwirklichung von Nöten ist (ablehnend BGH GRUR 2001, 420 - SPA; bejahend Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Aufl. 2010, § 127 Rz. 5; offengelassen nun BGH GRUR 2002, 160, 162 - Warsteiner III und BGH GRUR 2002, 1044, 1076 - Original Oettinger). Diese Frage kann indes dahinstehen, da vorliegend eine relevante Irreführungsgefahr gegeben ist. Diese Relevanz wird bei der Gefahr der Irreführung vermutet (BGH GRUR 2008, 443 - Saugeinlagen). Zudem ist sie auch konkret gegeben. Denn für den Verkehr ist die Herkunft der in einer getrockneten Pilzmischung enthaltenen Grunderzeugnisse (d.h. der Pilze) von Bedeutung, selbst wenn er mit ihr nicht (überragende) Qualitätsvorstellungen verbindet; so kann die Frage der Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Länge der Transportwege für ihn ebenso bedeutsam sein wie eine bloße landsmannschaftliche Verbundenheit (vgl. OLG Stuttgart GRUR-RR 2014, 251, 254 - Mark Brandenburg). Zudem kann bei Pilzen auch die (begründete oder unbegründete) Sorge von Auswirkungen der Luftverschmutzung im Herkunftsgebiet der Pilze auf deren Qualität relevant sein.

c)

In dieser (relevanten) Vorstellung wird der maßgebliche Verkehr vorliegend getäuscht. Denn die Pilze stammen nicht aus Bayern, sondern aus China und Chile.

d)

Eine Irreführung wird auch nicht durch ausreichende entlokalisierende Hinweise aufgehoben oder unter das maßgebliche Quorum abgesenkt. Zwar kann durch entlokalisierende Zusätze der Gefahr der Irreführung begegnet werden. An solche Zusätze sind indes strenge Anforderungen zu stellen, da geografischen Herkunftsangaben ein möglichst wirksamer Schutz gegen unrichtige Verwendung gewährt werden soll und im allgemeinen kein schutzwürdiges Interesse Dritter besteht, unrichtige Angaben über die Herkunft zu verwenden (BGH GRUR 2002, 160, 162 - Warsteiner III; BGH GRUR 2002, 1074, 1076 - Original Oettinger). Vorliegend sind solche ausreichende entlokalisierenden Zusätze nicht gegeben. Zwar ist auf dem Ver-

packungsaufkleber angegeben: „Ursprungsland: China, Chile“. Ein solcher Hinweis auf das Ursprungsland kann grundsätzlich ein ausreichender entlokalisierende Hinweis sein, der die Gefahr der Irreführung beseitigt. Allerdings springt dieser Zusatz keineswegs ins Auge, sondern ist erst am Ende des Aufklebers und vor einem Hintergrund, der an der Stelle dieses entlokalisierenden Hinweis von Farbwechseln geprägt ist und damit die Lesbarkeit des entlokalisierenden Hinweises zusätzlich erschwert, angebracht. Auch sonst ist keine Verbindung - z.B. durch ein Sternchenhinweis - mit der nach Anzahl, Positionierung, Größe und Farbgebung blickfangartig herausgestellten Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte“ hergestellt.

6. **Ein Unterlassungsanspruch nach § 128 Abs. 1 i.V.m. § 127 Abs. 1 MarkenG scheitert auch nicht aufgrund des Vorbehalts der Verhältnismäßigkeit. Aufgrund dieses Vorbehalts ist eine Interessenabwägung der Verbraucher und der Mitbewerber daran, dass keine Irreführung über die Herkunft der Pilze erfolgt, mit dem Interesse der Beklagten an der Verwendung der Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte“ erforderlich.**

**Ausgangspunkt dieser Abwägung ist, dass im Allgemeinen kein schutzwürdiges Interesse Dritter besteht, unrichtige geografische Herkunftsangaben zu verwenden (vgl. BGH GRUR 1981, 71, 72 - Lübecker Marzipan). Zugunsten der Beklagten ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese die Bezeichnung „Bayer. Pilze & Waldfrüchte“ als Teil des Firmennamens „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas GmbH“ verwendet und mit der eingetragenen Wort - Bildmarke „Bayer. Pilze & Waldfrüchte Niklas“ ein wertvolles Kennzeichen aufgebaut hat. Die Kammer verkennt nicht, dass es für ein Unternehmen wirtschaftlich vernünftig ist, die Kennzeichnungskraft eines bekannten Unternehmenskennzeichens und Warenkennzeichens einheitlich zu verwenden.**

**Zugunsten der Allgemeinheit und der Mitbewerber ist indes zu sehen, dass diese ein erhebliches Interesse an der Vermeidung einer Irreführung hinsichtlich der Herkunft der Pilze haben.**

**Bei der Abwägung dieser beiden Interessen überwiegt das Interesse der Allgemeinheit und der Mitbewerber im vorliegenden Fall. Denn der Beklagten wäre es ohne Weiteres möglich, durch ausreichende entlokalisierende Hinweise einer Irreführungsfahr vollständig oder zumindest wesentlich stärker zu begegnen, als dies derzeit der Fall ist, ohne dass sie auf die Verwendung ihrer Wort-Bildmarke und ihres Unternehmenskennzeichens für die streitgegenständliche Pilzmischung verzichten**

müsste. So wäre es z.B. denkbar, durch einen Sternchenhinweis eine Verbindung zwischen dem Ursprungsland und der Produktbezeichnung „Pilzmischung“ herzustellen, den Hinweis auf das Ursprungsland der Pilze durch eine drucktechnische Änderung (z.B. in der gleichen Größe, Fettdruck und Schriftart wie das Wort „Verwendung“ auf dem Etikett) deutlicher herauszustellen oder eine geänderte konkrete Produktbezeichnung (z.B. internationale Pilzmischung) zu verwenden. Solche Änderungen sind der Beklagten auch zumutbar. Jedenfalls hat sie keine Gründe vorgetragen, die eine Unzumutbarkeit der Verwendung ausreichender entlokalisierender Hinweise nahe legen würden.

7. Es besteht Wiederholungsgefahr i.S.d. § 128 Abs. 1 S. 1 MarkenG. Diese wird durch die bereits begangene Verletzungshandlung vermutet und wurde nicht, z.B. durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, ausgeräumt.

## II.

### Klageantrag zu 2)

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gemäß §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB zu.

Die Abmahnung war berechtigt (s.o.).

Es ist anerkannt, dass für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband als zu ersetzende Abmahnkosten die anteiligen Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale geltend gemacht werden können (Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, § 5 UKlaG Rz. 4: in der Regel 200 €). Der Kläger hat substantiiert die Höhe der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für eine Abmahnung in Höhe von 213,16 EUR netto dargelegt. Diese hat die Beklagte nur pauschal und damit unbeachtlich bestritten. Die eingeklagten (niedrigeren) Kostenpauschale in Höhe von 200,- EUR zzgl. 7 % MwSt. ist damit erstattungsfähig.

2. Der geltendgemachte Zinsanspruch besteht gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.



**III.  
Nebenentscheidungen**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO  
Der Streitwert wurde gem. § 3 ZPO bestimmt.

gez.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Verkündet am 21.01.2015

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle